

# Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenamtspreises der Kreisstadt Siegburg für ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement bildet eine unverzichtbare Grundlage für eine funktionierende Gesellschaft und hat in Siegburg eine große Bedeutung und Tradition des Miteinanders. Zahlreiche Akteure engagieren sich in ihrer Freizeit für die Gemeinschaft, beleben kulturelle Angebote, fördern Bewegung, stärken Integration und pflegen Brauchtum für die Zukunft. Um dieses Engagement in Siegburg angemessen zu würdigen und gleichzeitig finanziell zu unterstützen, vergibt die Kreisstadt Siegburg jährlich den Ehrenamtspreis.

Mit der Empfehlung aus der Sitzung des Ausschusses Soziale Stadt am 26.09.2022 beschloss der Rat der Kreisstadt Siegburg am 24.10.2022 die Richtlinie zur Verleihung des Ehrenamtspreises. Der Rat der Kreisstadt folgte der Empfehlung des Ausschusses Soziale Stadt vom 18.09.2023 und hat die Anpassung der Richtlinie mit der Sitzung vom 30.10.2023 beschlossen:

### § 1 Preiskategorien

- (1) Der Ehrenamtspreis der Kreisstadt Siegburg wird in folgenden Kategorien verliehen:
  - a) Einzelpersonen
  - b) Jugend
  - c) Senioren
  - d) Vereine / Gruppierungen
  - e) Sonderpreis

#### § 2 Höhe des Preisgeldes

Das Preisgeld soll ein jährliches Gesamtvolumen von 5.000 EUR haben. Es soll grundsätzlich auf alle Kategorien gleichmäßig aufgeteilt werden, kann aber durch Juryentscheid (s. § 7) auch in anderer Priorisierung aufgeteilt werden. Es ist zulässig, dass auch nur in einer Kategorie ausgezeichnet wird, wenn die Vorschlagslage und das Abstimmungsverhalten dies nahelegen.

#### § 3 Engagementbereiche

- (1) Grundsätzlich soll soziales, sportliches, interkulturelles sowie mildtätiges Ehrenamt mit dem Fokus auf nachbarschaftlichem Engagement, Brauchtumspflege, Generationenverständigung und kommunale Daseinsvorsorge ausgezeichnet werden.
- (2) Die Engagementbereiche aus Absatz 1 sind nicht abschließend zu verstehen, gelten aber als Primärziele.
- (3) Der Ausschuss Soziale Stadt hat das Recht, einen fokussierten Engagementbereich für einzelne Jahre mit besonderem Augenmerk bis zum 31.05. des Jahres festzulegen.

#### § 4 Vorschlagswesen

- (1) Die Einreichungsphase für die Vorschläge startet mit dem 01.07. und endet am 30.09. (Stichtag) eines Jahres.
- (2) Vorschläge zum Ehrenamtspreis können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden.
- (3) Beim Vorschlag soll der/die Vorschlagende entlang der Engagementbereiche aus § 3 den eigenen Vorschlag begründen.



# § 5 Vorschlagsberechtigung

- (1) Als Vorschlagsplattform wird hauptsächlich das digitale Beteiligungsportal <u>Mitmachen.siegburg.de</u> genutzt. Es gibt zusätzlich analoge Angebote, Vorschläge einzureichen, um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen.
- (2) Aktiv vorschlagsberechtigt ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg mit Vollendung des 14. Lebensjahres (Stichtag: Start der Vorschlagsphase).
- (3) Passiv vorschlagsberechtigt (als Preisträger-Kandidaten) sind nur natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Siegburg.
- (4) Die eingegangenen Vorschläge werden binnen der ersten fünf Werktage durch die Stadtverwaltung zunächst auf Zulässigkeit, Doppelung und inhaltliche Begründung geprüft. Im Anschluss daran werden die zulässigen Vorschläge den Preiskategorien gemäß § 1, Abs. 1, a-d zugeordnet. Nicht zugelassene Vorschläge werden begründet archiviert.

### § 6 Abstimmungsverfahren

- (1) Im Anschluss der Vorschlagsprüfung erfolgt die öffentliche Abstimmungsphase für mindestens einen Monat, maximal 6 Wochen.
- (2) Abstimmungsberechtigt ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg mit Vollendung des 14. Lebensjahres (Stichtag: Start der Auswahlphase).
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welcher der eingereichten Vorschläge Ihrer Meinung nach Preisträger:in werden soll.
- (4) Die Abstimmung erfolgt auf Basis des Vorschlags und der einhergehenden Vorschlagsbegründung aus § 4 Abs. (4). Für jede Kategorie aus § 1 Abs. 1 a-d darf eine Stimme vergeben werden.
- (5) Die vorgelegten Vorschläge werden erst nach Ablauf der Abstimmungsphase in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen sortiert und der Jury zur finalen Bewertung zugeleitet.
- (6) Das vorläufige Ergebnis wird dokumentiert, aber nicht veröffentlicht.

# § 7 Finale Bewertungsjury

- (1) Der Ausschuss Soziale Stadt des Rates der Kreisstadt Siegburg stellt jedes Jahr eine Jury aus Politik, Gesellschaft und lokaler Wirtschaft zusammen. Die Anzahl der Mitgleider muss ungerade sein.
- (2) Die Jurymitglieder können auch in Folgejahren wieder berufen werden.
- (3) Der Jury dürfen keine Mitglieder eines/einer zur Auszeichnung vorgesehenen Vereins/Institution angehören.
- (4) Sollte der/die Bürgermeister:in einen Ausschluss auf Basis von Absatz (2) für sich selbst erkennen, hat er/sie sich in der Abstimmung und Debatte erkennbar zu enthalten und moderiert lediglich den Prozess.
- (5) Die Jury entscheidet
  - ob grundsätzlich,
  - in welcher Kategorie und
  - in welcher Preisgeldhöhe
  - dem Abstimmungsergebnis der öffentlichen Bürgerbeteiligung gefolgt wird.
- (6) Über die Jurysitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass neben dem Bürgermeister zwei weitere Jurymitglieder unterzeichnen.
- (7) Das Urteil der Jury ist nach Protokollzeichnung unanfechtbar.



### § 9 Preisverleihung

- (1) Die Preisverleihung erfolgt durch den/die Bürgermeister:in.
- (2) Die Preisverleihung hat in angemessenen Rahmen und mit entsprechender öffentlicher Beteiligung bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.
- (3) Neben dem Geldpreis erhalten die Preisträger:innen eine Urkunde.
- (4) Zur Preisverleihung sind alle Personen, Vereine und Institutionen einzuladen, die im Abstimmungsverfahren nach § 6 auf mindestens 5% der abgegebenen Stimmen gekommen sind.
- (5) Die Jury ist ebenfalls einzuladen.

#### § 8 Ausschlussklauseln

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.
- (2) Eine einzelne fehlerhafte Klausel in den Vergaberichtlinien des Ehrenamtspreises verhindert nicht die grundsätzliche Vergabe.
- (3) Eine nachträglich als fehlerhaft festgestellte Vergabe kann nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) Eine Preiswiederholung binnen 7 Jahren ist ausgeschlossen.